

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 065-2017
Vorstossart: Interpellation
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2017.RRGR.181

Eingereicht am: 20.03.2017

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Alberucci (Ostermundigen, glp) (Sprecher/in)
Trüssel (Trimstein, glp)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: 815/2017 vom 16. August 2017
Direktion: Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert



Effiziente und effektive Nachführung von Geoinformationsdaten im Kanton Bern

Im Geoinformationsgesetz (KGeolG) legt der Kanton Bern fest, wie die Aufgaben der amtlichen Vermessung zwischen Kanton und Gemeinden aufgeteilt werden. Aufgaben der Nachführung von Geoinformationsdaten können Gemeinden durch eine eigene Dienststelle oder durch einen privaten Ingenieur-Geometer durchführen lassen. Im zweiten Fall wird nach öffentlicher Ausschreibung des Nachführungsmandats ein sogenannter Nachführungsvertrag mit bis zu achtjähriger Dauer mit dem Ingenieur-Geometer geschlossen, der den Zuschlag erhalten hat (Art. 42 und 43 KGeolG). Damit gibt es im Kanton Bern ein Mischsystem aus staatlichen und regelmässig an Private ausgeschriebenen Nachführungsmonopolen.

Die Gebühren für Nachführungsarbeiten werden in der kantonalen Verordnung über die amtliche Vermessung (KVAV) festgelegt. In Anhang 1 wird geregelt, wie viele Taxpunkte für welche Arbeitsschritte verrechnet werden. Der Wert pro Taxpunkt wird im Nachführungsvertrag geregelt. In Artikel 16 und Anhang 2 KVAV wird für den Wert pro Taxpunkt nur eine Obergrenze festgelegt. Damit besteht hinsichtlich der tatsächlichen Höhe der Gebühren ein Spielraum.

Die Wettbewerbskommission hat am 23. Januar 2006 Empfehlungen betreffend Wettbewerbsverzerrungen in der Nachführung der Amtlichen Vermessung ausgesprochen.¹ Empfehlung 5 lautet, dass Nachführungsverträge ca. alle vier Jahre ausgeschrieben werden.

¹ Vgl. https://www.cadastre.ch/content/cadastre-internet/de/manual-av/admin/contract/_jcr_content/contentPar/tabs_copy_copy/items/dokumente/tabPar/downloadlist/downloadItems/634_1472215948093.download/Empfehlung-WEKO-de.pdf, S. 12

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Welche Berner Gemeinden haben eine Dienststelle mit den Nachführungsaufgaben betraut?
2. Wie hoch sind die Werte pro Taxpunkt in jenen Gemeinden, die eine Dienststelle mit den Nachführungsarbeiten betrauen? Wie hoch ist der Wert pro Taxpunkt bei privaten Nachführungsgeometern (Durchschnitt, Median und Angaben zur Streuung)?
3. Ist der Grundsatz, dass staatliche Gebühren höchstens kostendeckend sind, im Falle der Nachführungsgebühren in den Gemeinden, die eine Dienststelle mit den Nachführungsarbeiten betrauen, erfüllt?
4. Ermöglichen es die Nachführungsgebühren privaten Nachführungsgeometern, Ertragsüberschüsse zu erzielen, sind sie also höher als kostendeckend?
5. In einer Studie des Preisüberwachers aus dem Jahr 2016 fiel die Gemeinde Bern auf, weil dort hohe Gebühren für die Bereitstellung eines für Baugesuche nötigen Situationsplans (Katasterplan) anfallen. Wieso ist es Bauwilligen im Kanton Bern nicht möglich, den Situationsplan direkt via Geoportal zu erstellen und ihn dann gebührenfrei im Baugesuch zu nutzen?
6. Warum hat der Kanton Bern die Empfehlung 5 der WEKO nicht umgesetzt (vgl. Art. 43 Abs. 1 KGeolG)?
7. Hat der Kanton Bern die anderen Empfehlungen der Wettbewerbskommission umgesetzt?
8. Wie oft kommt es vor, dass die Nachführungsverträge mit privaten Nachführungsgeometern nicht verlängert werden, obwohl sie sich erneut an der Ausschreibung beteiligt haben?
9. Können im Kanton Bern private Nachführungsgeometer, die neben diesem Mandat auch privatwirtschaftlich tätig sind, aufgrund ihres Nachführungsmandats Informations- oder Kostenvorteile gegenüber ihrer privatwirtschaftlichen Konkurrenz erzielen?
10. Sprechen nach Ansicht des Regierungsrates zwingende Gründe gegen eine vollständige Verstaatlichung des Nachführungswesens?
11. Sprechen nach Ansicht des Regierungsrates zwingende Gründe gegen eine vollständige Liberalisierung des Nachführungswesens in dem Sinn, dass – so wie bei gewissen anderen Kantonen – Nachführungsarbeiten von allen patentierten Ingenieur-Geometern vorgenommen werden können?

Antwort des Regierungsrates

Das Kantonale Geoinformationsgesetz (KGeolG) setzt das Bundesgesetz über Geoinformation (Geoinformationsgesetz; GeolG) um und schafft eine umfassende Grundlage für die Geoinformation im Kanton Bern.

Im Bereich der Nachführung der amtlichen Vermessung entscheiden die Gemeinden selbst, ob sie eine eigene Dienststelle mit dieser Aufgabe betrauen oder private Nachführungsgeometerinnen bzw. -geometer für jeweils acht Jahre verpflichten. Den entsprechenden Vertrag können die Gemeinden jederzeit aus ihnen wichtigen Gründen fristlos auflösen. Damit spielt der Wettbewerb

im Kanton Bern weniger über die Dauer der Nachführungsverträge, als über die Möglichkeit der sofortigen Vertragskündigung.

Zu den Fragen im Einzelnen:

1. Die Städte Bern und Biel verfügen über eigene Dienststellen für Vermessung. Gemeinden mit eigener Dienststelle bestimmen die Nachführungsgeometerin oder den Nachführungsgeometer mittels Dienstanweisung.
2. In der Periode 2013–2017 lag der Taxpunkt看wert der Stadt Bern bei 97% und derjenige der Stadt Biel bei 100 % des kantonalen Gebührentarifs. In den restlichen Gemeinden des Kantons, in denen die Nachführung der amtlichen Vermessung durch private Ingenieur-Geometer sichergestellt wird, lag der Mittelwert bei 97 % mit einer Standardabweichung von 2,5 %. Der Median lag bei 97 %.
3. Ja. Der Nachführungsgeometer bzw. die Nachführungsgeometerin führt im Auftrag der Gemeinde das Vermessungswerk nach. Die Abrechnung der Kosten der laufenden Nachführung erfolgt nach der kantonalen Verordnung über die amtliche Vermessung (KVAV; BSG 215.341.1). Grundlage des Tarifs bildet die Honorarordnung «HO33», die der Schweizerische Verband für Geomatik und Landmanagement und die Konferenz der kantonalen Katasterämter gemeinsam erarbeitet haben. Die HO33 wird periodisch schweizweit überprüft und an die neuen technischen Möglichkeiten angepasst.
Gemäss Artikel 15 KVAV sind die Gebühren zu reduzieren, wenn sie in einem offensichtlichen Missverhältnis zum Aufwand stehen. Damit wird der Grundsatz, dass staatliche Gebühren höchstens kostendeckend sein dürfen, erfüllt – unabhängig davon ob, die Nachführung durch eine Dienststelle oder durch einen privaten Nachführungsgeometer erfolgt.
4. Nein, siehe Antwort zu Frage 3.
5. Nach Artikel 12 des Baubewilligungsdekrets (BewD; BSG 725.1) ist der Situationsplan auf einer durch die Nachführungsgeometerin oder den Nachführungsgeometer unterzeichneten Kopie des Plans für das Grundbuch zu erstellen. Dabei besteht gemäss Artikel 15 BewD bei unbedeutenden Bauvorhaben (z.B. Einbau Dachfenster) schon heute die Möglichkeit, die Gesuchstellenden von Unterlagen zu entbinden.
In der erwähnten Studie des Preisüberwachers wurden im Fall der Stadt Bern die Kosten für zwei beglaubigte Situationspläne (CHF 70.--) zusammengezählt mit den Kosten weiterer Anforderungen, nämlich der Eigentümerliste (CHF 32.--) und der planungsrechtlichen Angaben (CHF 23.--). Die Gesamtkosten von CHF 125.-- wurden dann mit den Kosten für beglaubigte Situationspläne in anderen Städten und Kantonen verglichen, die diese zusätzlichen Anforderungen nicht haben. Die Gebühr entspricht Art. 38 VAV (SR 211.432.2) in Verbindung mit Art. 73a TVAV (SR 211.432.21).
6. In der Vergangenheit hat sich gezeigt, dass nur wenige Gemeinden den Nachführungsgeometer wechseln (in den vergangenen zwei Wahlperioden waren es lediglich 2,8 % der Gemeinden). Die Vertragsdauer von acht Jahren entspricht damit dem Bedürfnis der Gemeinden nach Stabilität. Ist eine Gemeinde mit der erbrachten Dienstleistung nicht mehr zufrieden, kann sie den Vertrag – wie einleitend erwähnt – jederzeit fristlos auflösen (Art. 43 KGeolG).
7. Ja.

8. 2012 wählten die Gemeinden die Nachführungsgeometerinnen und -geometer für die Periode 2013–2017. Dabei wechselten vier Gemeinden (1,1 %) den Nachführungsgeometer und auch das Ingenieurbüro. Bei 63 Gemeinden (16,9 %) wurde ein betriebsinterner Nachfolger gewählt, d.h. der gewählte Nachführungsgeometer stammt aus demselben Ingenieurbüro.
9. Nein. Seit Inkrafttreten des KGeolG per 1. Januar 2016 ist die Nutzung der Daten der amtlichen Vermessung gebührenfrei. Die Daten stehen im Internet allen Interessierten kostenlos zur Verfügung (z.B. <http://map.regiogis-beo.ch/>). Zusätzlich sind sie gemeindeweise im Datenmodell des Bundes gratis downloadbar (siehe www.be-geo.ch/ ⇒ Bestellen ⇒ INTERLIS ITF pro Gemeinde).

Auch ein Informationsvorteil besteht grundsätzlich nicht, obwohl sich die Nachführungsgeometerinnen und -geometer mit ihrer Tätigkeit in der amtlichen Vermessung selbstverständlich spezifische Kompetenzen im Umgang mit Geodaten aneignen können.

10. Ja. Eine vollständige Verstaatlichung würde dazu führen, dass beim zuständigen kantonalen Amt für Geoinformation allein für die Nachführungen rund 60 Vollzeitstellen neu geschaffen werden müssten. Das kann daher keine Alternative sein. Demgegenüber hat sich die heutige Zusammenarbeit mit privaten Büros seit über hundert Jahren sehr gut bewährt und entlastet den Staat von rein operativen Vollzugsaufgaben, die er nicht zwingend selbst wahrnehmen muss. Die amtliche Vermessung ist durch die Bundesnormen (z.B. zu Inhalt, Qualität, Genauigkeit, Zuverlässigkeit oder Darstellung) stark standardisiert. Nur in drei von 26 Kantonen (BS, NE und SH) erfolgt die Nachführung der amtlichen Vermessung durch eine kantonale Stelle.
11. Ja. Lediglich fünf von 26 Kantonen (FR, GE, SZ, VD, VS) haben die Nachführung vollständig liberalisiert. Deren Erfahrungen fallen nicht überzeugend aus. Denn erstens führt diese Form der Nachführung zu Mehrkosten, die zusätzlich bei den zentralen kantonalen Stellen anfallen, und zwar für Infrastruktur, Personal, Datenhaltung, Datenabgabe, Qualitätsprüfung und Datenintegration. Zweitens verliert das Vermessungswerk mittelfristig an einheitlicher Qualität und Homogenität (z.B. Ebene Fixpunkte), weil die Akteure im liberalisierten Markt nur auf ihre jeweiligen Auftragsperimeter fokussieren. Und drittens stellt die Haftung bei verdeckten Mängeln oder Fehlern eine weitere Herausforderung dar. Wie eine Studie des Preisüberwachers von 2016 zudem zeigte, führt die vollständig liberalisierte Nachführung in der amtlichen Vermessung eher zu höheren Kosten für die Kunden. Insbesondere in den abgelegenen Gebieten fallen höhere Mutationskosten an als in den Siedlungsgebieten.

Der Regierungsrat sieht daher keinen Anlass, das bewährte System zugunsten einer vollständigen Liberalisierung mit unbefriedigenden Effekten aufzugeben.

Verteiler

- Grosser Rat